



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

1. Die 14. Kirchensynode 2019 verabschiedet die ‚Ordnung für eine Pastoralreferentin‘ (Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 113) in der Fassung vom 15. März 2019 (siehe Anlage).
2. Die neugefasste Ordnung ersetzt die derzeit geltende Pastoralreferentinnen-Ordnung in der Fassung vom 15.06.2015 (Beschlussfassung der 13. Kirchensynode 2015).

Begründung:

Der neue Ordnungstext berücksichtigt die mit der grundsätzlichen Zustimmung der 11. Kirchensynode 2007 im Amt-Ämter-Dienste-Papier getroffenen Festlegungen für Dienste in der Kirche. Die 11. Kirchensynode hatte die Kirchenleitung beauftragt, Festlegungen der SELK entsprechend überarbeiten / erarbeiten und durch Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten verabschieden und in Kraft setzen zu lassen (vgl. dazu Anträge Nr. 485.01 und Nr. 485.02 - Protokollband 014 – Seiten 17 und 24). Der Auftrag bezog sich unter anderem auf die ‚Ordnung für die Pastoralreferentin‘. Der vorliegende Ordnungstext ist komplett neugefasst worden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Ordnung legen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten sie der Kirchensynode zur Verabschiedung vor.

Hinweis: Die im Entwurf der ‚Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK‘ aufgenommenen Fußnoten sollen dem Verständnis des Ordnungstextes dienen. Sie sind nicht Teil der Beschlussfassung.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung vom 14. bis 16. März 2019 in Bergen-Bleckmar zugrunde (KL|KollSup 1a/19/6.9.).

Hannover, den 20. März 2019

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat

**Anlage: Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin in der
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) [PastRefO]
– in der Fassung vom 15.03.2019 –**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlegendes

(1) Pastoralreferentinnen in der SELK sind getaufte und konfirmierte Christinnen, die in der Regel ein wissenschaftliches Theologiestudium abgeschlossen (erste Ausbildungsphase), nach einem praktisch-theologischen Vorbereitungsdienst das Zweite Theologische Examen abgelegt (zweite Ausbildungsphase) und die dritte Ausbildungsphase mit der Erlangung der Befähigung zum Dienst einer Pastoralreferentin in der SELK abgeschlossen haben. Pastoralreferentinnen dienen in besonderem Maße dem Gemeindeaufbau (oikodome)¹ und der Verkündigung des Evangeliums².

(2) Der Dienst der Pastoralreferentin erfolgt in der Regel im Angestelltenverhältnis mit der SELK.

(3) Sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen beinhaltet, gilt die Pfarrerdienstordnung der SELK (PDO) für die Pastoralreferentin, ebenso wie für die „Pastoralreferentin in Ausbildung“ und die „Pastoralreferentin zur Anstellung“, entsprechend, soweit die PDO nicht durch die Ordination oder durch das Dienstverhältnis auf Lebenszeit bedingte Besonderheiten enthält.

§ 2 Voraussetzungen zur Anstellung und zur weiteren Beschäftigung

(1) Als Pastoralreferentin kann angestellt und weiter beschäftigt werden, wer

- a) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehört,
- b) sich an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche im Sinne der Grundordnung der SELK bindet,
- c) ein Leben führt, wie es dem Dienst in der Kirche angemessen ist,
- d) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die den Dienst wesentlich beeinträchtigen würden,
- e) ausweislich eines nicht früher als drei Monate vor Anstellungsbeginn (bzw. vor Vorlage durch bereits Beschäftigte) ausgestellten erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregister-gesetz) nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und schriftlich versichert hat, dass wegen einer solchen Straftat kein Verfahren gegen sie anhängig ist und
- f) die Befähigung für den Dienst einer Pastoralreferentin (Art. 20 Abs. 4 lit. e Grundordnung der SELK) erhalten hat.

Satz 1 gilt mit Ausnahme von lit. f auch für die Aufnahme und Fortsetzung von Ausbildungsverhältnissen der „Pastoralreferentinnen in Ausbildung“ und der „Pastoralreferentinnen zur Anstellung“.

(2) In den Dienst können auch Bewerberinnen aus anderen Kirchen übernommen und weiter beschäftigt werden, die

- a) in einem Kolloquium nachweisen, dass ihre lehrmäßige Stellung der Bindung der Kirche an die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche im Sinne der Grundordnung der SELK entspricht,
- b) den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbringen und
- c) die übrigen in Absatz 1 genannten Erfordernisse erfüllen.

(3) Zum Zweck der Überprüfung ihrer weiteren persönlichen Eignung haben Angestellte nach Aufforderung in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorzulegen und schriftliche Versicherungen gemäß Abs. 1 lit. e abzugeben. Weitergehende

¹ Amt, Ämter und Dienste in der SELK (= Lutherische Orientierung 8 | A–Ä–D)), hg. von der Kirchenleitung der SELK, Hannover o.J., S. 21

² Kirchliche Ordnungen der SELK, Ordnungsnummer 113, § 5, (alte PastRefO), in: Amt, Ämter und Dienste (wie Fußnote 1), S. 9.

Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -) bleiben unberührt.

§ 3 Arbeitsfelder

(1) Die Pastoralreferentin kann auf folgenden Arbeitsfeldern tätig werden:

- a) Kirchlicher und schulischer Unterricht, sowie kirchliche Unterweisungen in der Gemeinde oder Institution, in der sie tätig ist.
- b) Lektorenschulungen, Vortragsdienste und Andachten in kirchlichen Einrichtungen.
- c) Seelsorge und Beratung in allen Glaubens- und Lebensfragen, wobei die Absolution in der Beichte dem ordentlichen Gemeindepfarrer vorbehalten bleibt.
- d) Assistenz bei Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Konfirmationen).
- e) Übernahme von Beerdigungen.
- f) Gewinnung, Schulung und Begleitung von Mitarbeitern.
- g) Initiierung und Begleitung gemeindlicher und kirchlicher Projekte.
- h) Mitarbeit sowie geistliche und administrative Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und theologischer Ausbildung, Diakonie, Mission, Evangelisation, Öffentlichkeitsarbeit, kirchlicher Publizistik und kirchlicher Verwaltung.

(2) Die Pastoralreferentin kann gottesdienstliche und liturgische Aufgaben wie z.B. Lesungen, Gebete, Kommunionausteilung übernehmen, sowie Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Komplet) und auch Predigtgottesdienste leiten.

(3) Die Verkündigung im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde (mit Feier des hl. Abendmahles) sollte dem Gemeindepfarrer bzw. einem anderen Ordinierten vorbehalten bleiben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen.

Der Verkündigungsdienst der Pastoralreferentin (Schriftauslegung, Schriftbetrachtung, Ansprache) kann im Rahmen eines Predigtgottesdienstes (ohne Feier des hl. Abendmahles) einer Gemeinde auch an der Stelle der Predigt eines ordinierten Amtsträgers erfolgen, wenn auf geeignete Weise (z.B. Redort) deutlich gemacht wird, dass dieser Verkündigungsdienst der Predigt durch den ordinierten Amtsträger theologisch nicht gleichzusetzen ist.³

Die Verkündigung steht in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seinem Pfarrbezirk.

II. Ausbildung (erste bis dritte Ausbildungsphase)

§ 4 Studium

(1) Die Ausbildung einer Pastoralreferentin der SELK erfolgt in der ersten Phase in einem theologischen Hochschulstudium im Studiengang „Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel.

(2) Nach dem Ersten Theologischen Examen beantragt die Bewerberin bei der Kirchenleitung die Aufnahme in die zweite Phase der Ausbildung als Pastoralreferentin.

§ 5 „Pastoralreferentin in Ausbildung“

(1) Entspricht die Kirchenleitung dem Antrag nach § 4 Abs. 2, weist sie die „Pastoralreferentin in Ausbildung“ im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten einem geeigneten Pfarrer zu, in dessen Gemeinde die praktische Ausbildung stattfindet.

(2) Zu Beginn dieser Ausbildungsphase wird die „Pastoralreferentin in Ausbildung“ in der Gemeinde in einem Gottesdienst nach dem geltenden liturgischen Formular eingewiesen.

³ Vgl. Fußnote 2.

(3) Sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für die zweite Ausbildungsphase die für das Lehrvikariat in der „Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (Ausbildungsordnung) enthaltenen Bestimmungen entsprechend, soweit diese nicht durch die Ordination bedingte Besonderheiten betreffen.

Insofern die „Pastoralreferentin in Ausbildung“ dabei mit der Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde betraut wird, geschieht dies in der umfassenden geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat die „Pastoralreferentin in Ausbildung“ dem Pfarrer ihre Ansprachen vorab vorzulegen.⁴

(4) Die „Pastoralreferentin in Ausbildung“ erhält für diesen Ausbildungsabschnitt einen Ausbildungsvertrag mit der SELK, in dem sie sich auf Schrift und Bekenntnis (Art. 1 Abs. 2 Grundordnung der SELK) verpflichtet. Der Ausbildungsvertrag endet spätestens mit Begründung eines Ausbildungsverhältnisses für die dritte Ausbildungsphase. Für die Kündigung des Ausbildungsvertrags mit der „Pastoralreferentin in Ausbildung“ gelten die Bestimmungen der Ausbildungsordnung zum Widerruf des Dienstverhältnisses und zur Entlassung eines Lehrvikars entsprechend.

(5) Nach dem Zweiten Theologischen Examen beantragt die Bewerberin bei der Kirchenleitung die Aufnahme in die dritte Phase der Ausbildung als Pastoralreferentin.

§ 6 „Pastoralreferentin zur Anstellung“

(1) Entspricht die Kirchenleitung dem Antrag nach § 5 Abs. 5, entsendet sie die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ in die dritte Ausbildungsphase und weist ihr einen Aufgabenbereich zu, in dem sie Aufgaben einer Pastoralreferentin weitgehend selbstständig ausübt. In dieser Zeit ist die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ einem Pfarrer als Mentor zugewiesen. Dieser kann ihr Anordnungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.

(2) Sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für die dritte Ausbildungsphase die für das Pfarrvikariat in der „Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (Ausbildungsordnung) enthaltenen Bestimmungen entsprechend, soweit sie nicht durch die Ordination bedingte Besonderheiten betreffen.

Insofern die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ dabei mit der Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde betraut wird, geschieht dies in der umfassenden geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ dem Pfarrer ihre Ansprachen vorab vorzulegen.

(3) Die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ erhält für die dritte Ausbildungsphase einen Ausbildungsvertrag mit der SELK, in dem sie schriftlich folgende Verpflichtung abgibt:

„Ich gelobe im Angesicht Gottes, bei der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angenommenen reinen Lehre, wie sie in der Heiligen Schrift enthalten und in den im Konkordienbuch gesammelten Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche dargestellt ist, fest und standhaft zu verbleiben, ihr gemäß meinen Dienst auszuüben, gegen sie weder heimlich noch öffentlich etwas zu unternehmen, falls ich aber, was Gott verhüte, an ihr irre gemacht oder von ihr abzuweichen versucht würde, dies ohne Säumen meinem Superintendenten, Propst oder Bischof anzuzeigen und dessen Rat und Weisung abzuwarten. Solches gelobe ich hiermit vor Gott und diesen Zeugen.“

Der Ausbildungsvertrag der „Pastoralreferentin zur Anstellung“ endet spätestens mit Begründung eines Anstellungsverhältnisses als Pastoralreferentin (Abschnitt III. dieser Ordnung) oder durch eine andere Verwendung der „Pastoralreferentin zur Anstellung“.

Der Ausbildungsvertrag wird gekündigt, wenn in der letzten regulären gemeinsamen Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vor Ablauf des Ausbildungszeitraums der dritten Ausbildungsphase (§ 9 Abs. 1 Ausbildungsordnung analog) die Befähigung für den Dienst einer Pastoralreferentin in der SELK nicht erteilt wurde (Art. 20 Abs. 4 lit. e Grundordnung der SELK) oder zum Ende des Ausbildungszeitraums der dritten Ausbildungsphase die sonstigen Voraussetzungen für eine Anstellung als Pastoralreferentin (§ 2) nicht vorliegen. Der Ausbildungsvertrag wird ebenfalls gekündigt, wenn eine nachfolgende Beschäftigung bis zum Ablauf des dritten auf die Erteilung der Befähigung

⁴ Wörtlich aus AÄD (wie Fußnote 1), S. 20, letzter Absatz.

folgenden vollen Kalendermonats entweder (auf Antrag der Bewerberin) nicht angeboten oder nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf dieses Kalendermonats angenommen wurde.

Für die Kündigung des Ausbildungsvertrags mit der „Pastoralreferentin zur Anstellung“ gelten ansonsten die in der Ausbildungsordnung enthaltenen Bestimmungen zum Widerruf des Dienstverhältnisses und zur Entlassung eines Pfarrvikars entsprechend.

§ 7 Segnung

(1) Die Segnung setzt in der Regel voraus, dass ein Anstellungsverhältnis als Pastoralreferentin begründet werden soll.⁵

(2) Die Segnung der „Pastoralreferentin zur Anstellung“ erfolgt zu Beginn der dritten Ausbildungsphase im Rahmen eines Gottesdienstes durch den zuständigen Superintendenten oder – in seinem Auftrag – durch den Pfarrer der Gemeinde, in der die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ ihren Dienst ausüben soll, nach dem geltenden liturgischen Formular. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt und der „Pastoralreferentin zur Anstellung“ ausgehändigt.

III. Pastoralreferentin

§ 8 Anstellung

(1) Nach dem Abschluss der Ausbildung entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Bewerberin über ihre Anstellung als Pastoralreferentin. Diese setzt einen entsprechenden Arbeitsbereich in einer Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung voraus. Das Einvernehmen mit dem Pfarrer und der Gemeindeversammlung der Gemeinde bzw. mit den Entscheidungsträgern der kirchlichen Einrichtung, in der sie tätig werden soll, ist herzustellen.

(2) Die Gesamtkirche schließt mit der Pastoralreferentin einen unbefristeten⁶ Arbeitsvertrag. Darin wird ein bestimmter Arbeitsbereich benannt und die Möglichkeit der Veränderung dieses Arbeitsbereiches durch Entscheidung der Kirchenleitung vereinbart. Des Weiteren wird darin die Beschäftigung im Rahmen der dafür geltenden kirchlichen Ordnungen (insbesondere der „Ordnung für Pastoralreferentinnen in der SELK“) und der Synoden- sowie Konvents-Beschlüsse verabredet.

§ 9 Berufsbezeichnung, Titel

Im Dienst der SELK führt die Pastoralreferentin die Berufsbezeichnung „Pastoralreferentin“ als kirchliche Dienstbezeichnung (Titel).

§ 10 Kirchenvorstand, Bezirkspfarrkonvent, Bezirkssynode

(1) Die Pastoralreferentin im Gemeindedienst nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstands mit beratender Stimme teil.

(2) Die Pastoralreferentin nimmt am Bezirkspfarrkonvent mit Rederecht teil, an Bezirkssynoden mit Stimmrecht. Wenn eine Bezirksordnung es vorsieht, kann die Pastoralreferentin auch mit Stimmrecht am Bezirkspfarrkonvent teilnehmen.

§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung, Eintritt in den Ruhestand oder Tod.

(2) Für die Kündigung und den Eintritt in den Ruhestand gelten die vertraglichen Regelungen.

(3) Im Fall des Todes wird das Gehalt den Erben bis zum Ende des Monats, in welchem der Tod eintrat, gezahlt.

⁵ Vgl. § 6 (1) der Pfarrerdienstordnung der SELK (Kirchliche Ordnungen der SELK, Ordnungsnummer 110).

⁶ nicht „auf Lebenszeit“!

§ 12 Kündigung

Für die Kündigung wird die Geltung der gesetzlichen – im bürgerlichen Recht geregelten – Fristen und Kündigungsgründe vereinbart sowie der sich aus dieser Ordnung ergebenden weiteren Kündigungsgründe: - Wegfall einer Voraussetzung für die weitere Beschäftigung, - Unvereinbarkeiten mit dem Auftrag der Pastoralreferentin (z.B. eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, praktizierte Homosexualität oder eine parteipolitische Betätigung in der Gemeinde oder in der Öffentlichkeit), - fehlendes Einvernehmen mit der Pastoralreferentin über eine Versetzung sowie - Entscheidung in einem Lehr- oder Dienstbeanstandungsverfahren, die eine weitere dienstliche Tätigkeit für die SELK ausschließt.

§ 13 Versetzung

(1) Der Pastoralreferentin kann von der Kirchenleitung eine andere, ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit auf einer anderen Stelle innerhalb der SELK übertragen werden (Versetzung).

(2) Vor der Versetzung ist die Pastoralreferentin zu hören und Einvernehmen mit ihr anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, kann das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet werden.

(3) Soll eine Versetzung in eine andere Gemeinde erfolgen, ist die Zustimmung des Kirchenvorstands und des Pfarrers dieser Gemeinde, bei einer beabsichtigten Versetzung in eine andere Stelle die Zustimmung der entsprechenden Entscheidungsträger einzuholen.

(4) Eine Versetzung kann erfolgen, wenn

- a) die Pastoralreferentin eine Versetzung beantragt,
- b) die Arbeitsstelle aufgehoben wird,
- c) die Pastoralreferentin aus gesundheitlichen Gründen in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit erheblich beeinträchtigt ist,
- d) ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Stelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten der Pastoralreferentin liegen muss,
- e) in einem Dienstbeanstandungsverfahren oder einem Verfahren bei Ehescheidung oder Trennung der Wechsel der Stelle angeordnet wurde oder
- f) in einem Lehrbeanstandungsverfahren Bedingungen für die weitere Dienstausbildung festgelegt wurden, die auf der bisherigen Stelle nicht zu verwirklichen sind.

(5) Nach erfolgtem Wechsel einer Stelle wird die Pastoralreferentin zu Beginn ihres Dienstes auf der neuen Stelle in einem Gottesdienst durch einen von der Kirchenleitung dazu beauftragten ordinierten Geistlichen (Pfarrer/Superintendent/Propst/Bischof) in ihren Dienst eingewiesen.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 14 Ehe- und Familienleben, politische Betätigung

(1) Ehe- und Familienleben dürfen die Glaubwürdigkeit des Auftrages der Pastoralreferentin (auch während ihrer Ausbildung) nicht beeinträchtigen. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft und praktizierte Homosexualität sind mit ihrem Auftrag nicht vereinbar.

(2) Ist der Ehemann einer Pastoralreferentin nicht Glied der SELK oder einer ihrer Schwesterkirchen, wird für die Anstellung und die Aufrechterhaltung des Anstellungsverhältnisses vorausgesetzt, dass er Glied einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehörenden Kirche oder Gemeinschaft ist. Bei Abweichungen entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Im Falle einer Trennung oder Ehescheidung gilt (auch während der Ausbildung) § 25 PDO entsprechend.

(4) Für eine politische Betätigung gilt (auch während der Ausbildung) § 27 PDO entsprechend.

§ 15 Verschwiegenheit

Die Pastoralreferentin ist mit Beginn ihrer zweiten Ausbildungsphase („Pastoralreferentin in Ausbildung“) verpflichtet, über alles, was ihr in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Ebenso hat sie über alle Angelegenheiten, die ihr in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht.

§ 16 Amtskleidung

Bei der Ausübung gottesdienstlicher Funktionen tragen die Pastoralreferentinnen sowie die „Pastoralreferentinnen in Ausbildung“ und die „Pastoralreferentinnen zur Anstellung“ eine Albe mit oder ohne weißes oder farbiges Zingulum oder ein Skapulier in den liturgischen Farben.

§ 17 Nebentätigkeit

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit (Nebenämter, Nebenbeschäftigungen) der Pastoralreferentin, gleichgültig, ob unentgeltlich (ehrenamtlich) oder entgeltlich (einschließlich Gewinnbeteiligung) bedarf – auch während ihrer Ausbildung – der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann ihre Zustimmung unter Auflagen erteilen. Der für ihr Arbeitsfeld zuständige Entscheidungsträger wird zuvor gehört.

(2) Nebentätigkeiten, die nicht vertraglicher Bestandteil des Dienstauftrages der Pastoralreferentin oder ihres Ausbildungsverhältnisses sind, dürfen nur insoweit übernommen werden, als solche Tätigkeiten mit dem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstplichten der Pastoralreferentin oder mit ihrer Ausbildung vereinbar sind.

§ 18 Lehr- und Dienstaufsicht, Weisungsgebundenheit

(1) Die Verkündigung der Pastoralreferentin (auch während ihrer Ausbildung) steht in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seinem Pfarrbezirk. Deshalb ist der Pfarrer ihr gegenüber in Fragen der Lehre und Predigt weisungsbefugt. Die Pastoralreferentin im Gemeindedienst hat ihren Dienst in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Pfarrer zu versehen.

(2) Der zuständige Superintendent, der zuständige Propst und die Kirchenleitung üben die Dienstaufsicht aus. § 29 PDO gilt für Pastoralreferentinnen ab der zweiten Ausbildungsphase entsprechend. Die Dienstbeanstandungsordnung gilt für Pastoralreferentinnen ab der dritten Ausbildungsphase entsprechend.

(3) Der zuständige Superintendent, der zuständige Propst und der Bischof üben die Lehraufsicht aus. Die Lehrbeanstandungsordnung der SELK gilt für Pastoralreferentinnen ab der zweiten Ausbildungsphase.

(4) Zum Dienst der Pastoralreferentin (auch während ihrer Ausbildung) gehört es, Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.